



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

AUGUST 2020 · AUSGABE 4/2020



DEUTSCHE EU-RATSPRÄSIDENTSCHAFT: BERUFSPOLITISCHE POSITIONEN DER BRAK

- Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft: Elisabeth Mette ist neue Schlichterin ■
- Elektronischer Rechtsverkehr: beBPo als Gegenstück zum beA in der Verwaltung ■
- Corona-Pandemie: Was bewegt die Anwaltschaften weltweit? ■

ottoschmidt

Schnell, einfach, sicher



Mit rund 180 Mustern zum Download

Gustavus
Handelsregisteranmeldungen
180 Anmeldefälle, Kosten, Muster
Begründet von Vors. RiLG a.D. Prof. Dr. Eckhart
Gustavus. Bearbeitet von Notar a.D. Prof. Walter
Böhringer und RiAG Robin Melchior.
10. neu bearbeitete Auflage 2020, 502 Seiten Lexikon-
format, Muster zum Download mit Freischaltcode
im Buch, broch. 59,80 €.
ISBN 978-3-504-45521-7

i **Das Werk online**
otto-schmidt.de/akgr
juris.de/pmhgr

Welche Veränderung im Unternehmen macht welche Anmeldung zum Handelsregister erforderlich? Alle Antworten, Mustertexte und Hinweise auf notwendige notarielle Beglaubigungen und Bescheinigungen liefert der Gustavus – schnell, einfach, sicher. Mit Erläuterungen zu den anfallenden Kosten bei Gericht und Notar. Für alle gängigen Rechtsformen und Anmeldefälle.

Neu in der 10. Auflage: Erläuterungen und Muster zur GmbH-Gesellschafterliste und zur grenzüberschreitenden Verschmelzung/Sitzverlegung, Bestellung von Vertretungsorganen durch das Amtsgericht in unternehmensrechtlichen Verfahren sowie Aufgaben der Notare nach § 378 Abs. 2, 3 FamFG.

Gratis-Leseprobe und Bestellung www.otto-schmidt.de

ottoschmidt

SO NICHT!

Verlängerte Verjährung bei Steuerhinterziehung unter der Flagge des Corona-Steuerhilfegesetzes

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht
Ulrike Paul, Sindelfingen, Präsidentin der RAK
Stuttgart und Vizepräsidentin der BRAK



Die „Formulierungshilfe“ des Bundesministeriums der Finanzen vom 6.6.2020 für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestags einzubringenden Gesetzentwurf zum zweiten Corona-Steuerhilfegesetz enthielt eine Vielzahl von vom Kabinett bereits beschlossenen Änderungen, vor allem steuerliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen und Stärkung der Konjunktur. Ohne jegliche Vorankündigung waren auch Änderungen im Steuerstrafrecht enthalten, die beim besten Willen in keinem sachlichen Zusammenhang mit Corona standen und weder Gegenstand von Anhörungen noch öffentlicher Erörterung waren. Das Gesetz wurde – trotz der angemeldeten Bedenken – im Eiltempo durchgewunken. Es ist inakzeptabel, tatsächlich eilbedürftige Maßnahmen mit völlig anderen, die damit in keinem Zusammenhang stehen, ohne die üblichen Konsultationen einfach „durchzupeitschen“!

Hintergrund für die Verlängerung der Verjährungsfrist und die Verschärfungen bei der Einziehung ist eben nicht Corona, sondern ausschließlich die massiven Schwierigkeiten der Staatsanwaltschaften und Gerichte bei der Bewältigung der Cum-Ex-Verfahren. Offensichtlich sind die Staatsanwaltschaften Köln und Frankfurt mit der jetzigen Personalausstattung nicht in der Lage, die Ermittlungsverfahren gegen rund 1.000 Beschuldigte zu bewältigen, bei denen der Verdacht der Beteiligung an Cum-Ex-Geschäften besteht.

Dabei muss man wissen, dass schon bisher in Fällen schwerer Steuerhinterziehung Verfolgungsverjährung erst nach bis zu 25 Jahren eintrat. Die Verfolgungsverjährung wurde im Jahr 2008 von fünf auf zehn Jahre verlängert und kann durch bestimmte Maßnahmen unterbrochen werden, d.h. sie beginnt erneut zu laufen. Somit tritt nach § 78c III StGB grundsätzlich dann Verfolgungsverjährung ein, wenn das Doppelte der gesetzlichen Verjährung erreicht ist. Dieser Zeitraum kann sich noch einmal um fünf Jahre verlängern, wenn vor Ablauf dieser 20 Jahre Anklage vor dem Landgericht erhoben und zugelassen wurde (§ 78b IV StGB).

Nach der Neuregelung beträgt die Verfolgungsverjährung für Steuerhinterziehung jetzt bis zu 30 Jahre. Sie gilt für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes noch nicht verjährten Fälle. Dabei liegt nach der Rechtsprechung des BFH eine schwere Steuerhinterziehung bereits bei einem Hinterziehungsbetrag von 50.000 Euro je Tat vor. Eine Steuerhinterziehung mit einem Schaden von 50.000 Euro hat nun also eine längere Verjährungsfrist als viele schwere andere Delikte. Die meisten Cum-Ex-Fälle dürften aber bereits verjährt sein, so dass die Verschärfung ihren Sinn nicht erfüllt.

Noch bitterer sind die Neuregelungen zur Einziehung verjährter Steuerforderungen. Diese sollte vor allem für die Cum-Ex-Verfahren ermöglicht werden. Im Ergebnis wird aber genau das Gegenteil eintreten, weil klargestellt wurde, dass bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes verjährte Forderungen nicht mehr eingezogen werden können – und bei Cum-Ex dürfte dies in den meisten Fällen so sein.

Steuerhinterziehung sollte keineswegs bagatellisiert werden. Eine Regelung, die alle systematischen Regelungen zur Verjährung außer Acht lässt, ist aber zumindest für die meisten Fälle völlig überzogen. Weshalb soll bei einer Steuerhinterziehung von 50.000 Euro eine besondere Verfolgungsbedürftigkeit bestehen, die eine Verlängerung der Verjährung zu Lasten des Rechtsfriedens erfordert? Letztlich ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Cum-Ex-Fälle nicht längst aufgeklärt und angeklagt wurden und stattdessen eine gesetzliche Regelung durchgepeitscht wurde, die nicht den gewünschten Erfolg bringen wird.

Eine Regelung, mit der der Gesetzgeber weit über das Ziel hinausschießt, hopplahopp unter der falschen Flagge des Corona-Steuerhilfegesetzes zu verabschieden, entspricht nicht demokratischen Gepflogenheiten und kann im besten Fall mit Kopfschütteln quittiert werden.

IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin
Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)
Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln
(ausführliches Impressum unter www.brak.de/zeitschriften)



BEGINN DER DEUTSCHEN EU-RATSPRÄSIDENTSCHAFT UND PRIORITÄTEN DER BRAK

Rafael Javier Weiske, BRAK, Brüssel

Am 1.7.2020 hat Deutschland von Kroatien die Präsidentschaft im Rat der Europäischen Union übernommen und wird damit für die kommenden sechs Monate die politische Agenda der EU prägen. Die deutsche Bundesregierung wird damit alle Ratstreffen und alle vorbereitenden Gremien wie Arbeitsgruppen und Ausschüsse leiten und damit einen Einfluss auf die zu behandelnden Dossiers haben. Der Rat der Europäischen Union ist eines der wichtigsten Organe der EU. Während der Präsidentschaft vertritt Deutschland außerdem den Rat gegenüber den anderen Organen der EU, z.B. bei den Verhandlungen über EU-Gesetzgebungsakte mit dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission sowie gegenüber Drittstaaten und internationalen Organisationen.

BRAK-POSITIONSPAPIER ZUR DEUTSCHEN EU-RATSPRÄSIDENTSCHAFT

Anlässlich des Beginns der Ratspräsidentschaft hat die BRAK ein Positionspapier zu ihren Prioritäten für die deutsche EU-Ratspräsidentschaft verfasst, das an Bundeskanzlerin Dr. Merkel, Bundesaußenminister Maas, Bundesjustizministerin Lambrecht sowie an zahlreiche weitere Politikerinnen und Politiker gesandt wurde.

Das Positionspapier, welches unter Federführung des Ausschusses Europas und Mitwirkung

des Brüsseler Büros der BRAK entstanden ist, umfasst inhaltlich unter Berücksichtigung der Prioritäten der deutschen Ratspräsidentschaft die Kernforderungen der BRAK in Bezug auf den aktuellen legislativen Prozess auf der europäischen Ebene. Insgesamt wird die Bundesregierung dazu aufgefordert, sich im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft für die Belange der Anwaltschaft einzusetzen und dabei auch für die Anerkennung der Systemrelevanz der Anwaltschaft auf europäischer Ebene einzutreten. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Achtung der anwaltlichen Unabhängigkeit und Verschwiegenheit, die den Anwalt als Organ der Rechtspflege zum Garant für die Rechtsstaatlichkeit machen.

In der Regel nimmt eine Präsidentschaft eine moderierende Rolle ein. Durch die für die EU kennzeichnende Kompromissuche wird etwa versucht, möglichst viele Legislativvorhaben substantziell weiterzuentwickeln oder zu einem Abschluss zu bringen. Auch kann die Präsidentschaft festgefahrenen Verfahren im interinstitutionellen Verhandlungsprozess neuen Schwung bringen.

Dabei sollten von Seiten der deutschen Bundesregierung die Anliegen der Anwaltschaft als Teil der Rechtspflege nicht außer Acht gelassen werden. In den letzten Jahren wurden insbesondere im Zusammenhang mit der Bekämpfung

von Korruption und Geldwäschebekämpfung die anwaltlichen Grundpflichten und auch die Selbstverwaltung angegriffen. Die BRAK sieht es als essenziell an, dass die zuständigen Ministerien und insbesondere das BMJV, folgende Themenbereiche in den Prioritäten ihrer Arbeit hinsichtlich der deutschen Ratspräsidentschaft 2020 berücksichtigen:

Die Stärkung und Sicherung der Funktion der Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege, die Sicherstellung der anwaltlichen Selbstverwaltung, der Schutz der Vertraulichkeit als Grundrecht der Bürgerinnen und Bürger, die Sicherstellung des Zugangs zum Recht, die Gewährleistung höchster Standards im digitalen Wandel, die Stärkung der Verfahrensgarantien im Strafverfahren und schlussendlich auch die Anerkennung der Systemrelevanz der Anwaltschaft auf europäischer Ebene.

ASPEKTE DER RATSPRÄSIDENTSCHAFT

Mit dem deutschen Ratsvorsitz beginnt auch eine neue, sogenannte Trio-Präsidentschaft im Rat der Europäischen Union. Diese wird gemeinsam mit Portugal und Slowenien gebildet und es wird ein Programm für den gemeinsamen Trio-Zeitraum erstellt, welches zu einer kohärenten Agenda in der Europäischen Union führen soll.

Zum letzten Mal hatte die Bundesrepublik Deutschland die Ratspräsidentschaft im Jahr 2007 inne. Ein prägendes Ergebnis dieser Zeit waren die Vorarbeiten zum Vertrag von Lissabon, welcher 2009 in Kraft trat und die Europäische Union institutionell reformierte. Im Jahr 2020 sind es die Entwicklungen rund um den Ausbruch der Corona-Pandemie und deren Folgen, welche die deutsche Ratspräsidentschaft beeinflussen.

PROGRAMM DER BUNDESREGIERUNG

Am 30.6.2020 hat die deutsche Bundesregierung unter dem Titel „Gemeinsam Europa wieder stark machen“ das Programm für die deutsche Ratspräsidentschaft veröffentlicht.

Die Themen der deutschen Ratspräsidentschaft im Bereich Justiz und Verbraucherschutz und damit auch für die Anwaltschaft von Relevanz sind: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte, Digitalisierung und Zugang zum Recht, Schutz der Opfer von Straftaten, internationale justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handels-sachen, das Gesellschaftsrecht, die Verbraucheragenda und die in den Bereich Digitales fallenden Bereiche Datenökonomie, KI und geistiges Eigentum. Höchste Priorität soll der Abschluss der Verhandlungen zum nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen der Europäischen Union 2021-2027 (MFR) besitzen.

Was die Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union betrifft, ist es ein Ziel der deutschen Ratspräsidentschaft, deren Schutz weiter auszubauen. In EU-Mitgliedstaaten, in denen, rechtsstaatliche Defizite bestehen, sollten, die in den europäischen Verträgen vorgesehenen Mechanismen entschiedener als bisher genutzt werden. Dies gilt sowohl für Verfahren nach Art. 7 EUV als auch für Verfahren vor dem EuGH. Mittelauszahlungen des Mehrjährigen Finanzrahmens sollen an rechtsstaatliche Kriterien gebunden sein. Der BRAK ist es dabei – wie in den Prioritäten für die Ratspräsidentschaft erwähnt – ein Anliegen, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte neben Richterinnen und Richtern und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten als eine weitere tragende Säule des Rechtswesens wahrgenommen und stärker als bisher in die europäische Gesetzgebung mit einbezogen werden.

Im Bereich Justiz plant die deutsche Ratspräsidentschaft die verschiedenen EU-Instrumente der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen zu verbessern. Mit dem Ausbau der digitalen Souveränität ist auch dem Bereich Digitales im Programm der Ratspräsidentschaft ein ganzes Kapitel gewidmet. Dabei stehen künstliche Intelligenz, Datenpolitik und das Legislativpaket digitale Dienste an zentraler Stelle. Im Wettbewerbsrecht sollen Fusionskontrollverfahren die globale Konkurrenzsituation im Blick behalten. Dabei möchte die deutsche Ratspräsidentschaft auch den Abbau verbleibender, nicht gerechtfertigter Hindernisse im Binnenmarkt vorantreiben. Der Kampf gegen Geldwäsche findet im Hinblick auf die Unterbindung der Terrorismusfinanzierung Erwähnung.

Flankiert wird eine Präsidentschaft in der Regel von einem Begleitprogramm mit vielen Veranstaltungen. Ob diese tatsächlich stattfinden können, hängt von der tagesaktuellen Lage rund um die Corona-Krise ab. Die erste informelle Tagung der Ratsformation „Justiz und Inneres“ fand am 6.7.2020 statt. Eine weitere Sitzung ist für den 2.11.2020 geplant. Formelle Sitzungen werden am 8.10.2020 sowie am 3.12.2020 stattfinden.

ERWARTUNG DER BRAK

Im Hinblick auf alle geplanten Vorhaben der deutschen Ratspräsidentschaft wird die BRAK darauf achten, dass die Standards, die in Deutschland durch die bestehende Selbstverwaltung der Anwaltschaft gegeben sind, gewahrt bleiben. Die BRAK erwartet ferner von der deutschen Ratspräsidentschaft dafür einzutreten, dass das Grundrecht jeder Bürgerin und jedes Bürgers der Europäischen Union auf absolute Vertraulichkeit der Anwalts-Mandaten-Kommunikation in allen Rechtsvorhaben gewährleistet ist.

KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN! INVESTIERT IN EURE ZUKUNFT: BILDET AUS!

Rechtsanwältin Jennifer Witte, BRAK, Berlin

Anfang Mai 2020 legte die Bundesregierung den Berufsbildungsbericht 2020 vor, der die Lage auf dem Ausbildungsmarkt für das Ausbildungsjahr 2018/2019 abbildet. Danach gibt es Zuwächse bei den Freien Berufen: Sie verzeichneten bei den neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen ein Plus von 1,9 %. Bedauerlicherweise stellt sich die Situation für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r anders dar. Im Gegensatz zu der positiven allgemeinen Entwicklung sinkt die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge für diesen Ausbildungsberuf seit Jahren stetig und ist im Vergleich zum Vorjahr erneut um 1,14 % gesunken. Diese Zahlen sind der Vor-Corona-Stand. Nach Aussage des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) ist bereits jetzt absehbar, dass die Corona-Pandemie den Ausbildungsstellenmarkt nicht verschonen wird. Und das wird auch die Anwaltschaft treffen.

INVESTITION IN DIE ZUKUNFT

Deshalb heißt es jetzt erst recht: Bildet aus, liebe Kolleginnen und Kollegen! Denn nur exzellent ausgebildete Fachkräfte garantieren eine sachgerechte und damit erfolgreiche Mandatsbearbeitung. Die eigene Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten ist – gerade auch in diesen Zeiten – eine strategische Entscheidung, eine echte Investition in die Zukunft: Wer ausbildet, bindet frühzeitig Personal an seine Kanzlei. Auf den Punkt bringt dies der Präsident des BIBB, Friedrich Hubert Esser: „Denn die Auszubildenden von heute sind die so dringend benötigten Fachkräfte von morgen.“ Außerdem wird so jungen Menschen ein guter Einstieg ins Berufsleben ermöglicht und eine gute Berufsperspektive geboten. Dies ist besonders wichtig, um die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Pandemie abzufedern und stabile Verhältnisse zu gewährleisten.

BUNDESPROGRAMM „AUSBILDUNGSPLÄTZE SICHERN“

Um außerdem durch die Corona-Pandemie bedrohte Ausbildungsplätze zu sichern, hat die Bundesregierung gemeinsam mit den Partnern der Allianz für Aus- und Weiterbildung (in der die BRAK durch den Bundesverband der Freien Berufe vertreten ist) das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ auf den Weg gebracht. Das Programm gilt auch für

ausbildende Anwaltskanzleien, sofern sie die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen.

Das Bundesprogramm umfasst die folgenden Maßnahmen:

- Ausbildungsprämie bei Erhalt des Ausbildungsniveaus i.H.v. 2.000 Euro einmalig für jeden für das Ausbildungsjahr 2020/2021 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag,
- Ausbildungsprämie bei Erhöhung des Ausbildungsniveaus i.H.v. 3.000 Euro einmalig für jeden über das frühere Ausbildungsniveau zusätzlich für das Ausbildungsjahr 2020/2021 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag,
- Förderung bei Vermeidung von Kurzarbeit während der Ausbildung i.H.v. 75 % der Brutto-Ausbildungsvergütung für jeden Monat, in dem im Betrieb ein Arbeitsausfall von mindestens 50 % zu verzeichnen ist,
- Förderung von Auftrags- und Verbundausbildung,
- Übernahmeprämie i.H.v. 3.000 Euro einmalig je Auszubildendem aus einem coronabedingt insolventen Betrieb für die Dauer der restlichen Ausbildung.

Bundesarbeits- und -bildungsministerium haben hierzu eine erste Förderrichtlinie erarbeitet. Ge-regelt werden damit zunächst vier der fünf Maßnahmen (Nr. 1–3, 5). Ausführende Behörde wird die Bundesagentur für Arbeit sein. Auch vor Inkrafttreten der Förderrichtlinie abgeschlossene Ausbildungsverträge sollen förderfähig sein: Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns, der Abschluss eines Ausbildungsvertrags vor dem 1.8.2020 steht einer Förderung nicht entgegen.

RECHT CLEVER gemacht.

Mit der Kampagne „recht clever“ macht die Bundesrechtsanwaltskammer auf den Ausbildungsberuf der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten aufmerksam. Neben verschiedenen Werbematerialien (Flyer, Plakate, Messeaufsteller) umfasst sie auch die Website www.recht-clever.info, die Einblick in den beruflichen Werdegang sowie zahlreiche Informationen zu Ausbildung und Beruf bietet, dazu gibt es eine Jobbörse für Ausbildungs- bzw. Arbeitsplätze für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte wie auch Rechtsfachwirte.

Unsere Jahresarbeitstagungen

Sie haben die Wahl:
Teilnahme vor Ort oder
online im Live-Stream!



JAHRESARBEITSTAGUNGEN BIS DEZEMBER 2020

+++ Zusätzlich als Live-Stream +++ Sie haben die Wahl +++ Zusätzlich als Live-Stream +++

Wir werden die **Jahresarbeitstagung** und das **Fortbildungsplus live aus dem Veranstaltungssaal ins eLearning Center übertragen!** Sie haben also die Wahl, ob Sie vor Ort dabei sein möchten oder die Vorträge live an Ihrem Rechner oder Tablet verfolgen möchten. Auch online können Sie die Veranstaltung für die Pflichtfortbildung nach § 15 Abs. 2 FAO nutzen.

Natürlich haben Sie als Online-Teilnehmer/in ebenso die Möglichkeit, Ihre Fragen an die Referenten zu stellen. Unser/e Moderator/in vor Ort im Saal wird Sie in einem Textchat durch die Veranstaltung begleiten und Ihre Fragen in die Veranstaltung einbringen. Während der Vorträge verfolgen Sie in Ihrem Browser die Referenten im Video, die Präsentationsfolien sowie die Interaktion im Chat.

Sie haben die Wahl: Nehmen Sie vor Ort oder online im eLearning Center an der Jahresarbeitstagung und/oder dem Fortbildungsplus teil.

12. Jahresarbeitstagung Erbrecht

28. bis 29. August 2020 · Hamburg, Sofitel Hamburg Alter Wall
10 Zeitstunden – § 15 FAO · Nr. 142254
Kostenbeitrag: 695,- € (USt.-befreit)
Paketpreis: 875,- € (USt.-befreit) mit dem
Fortbildungsplus „Aktuelles zur Testamentsvollstreckung“
(27. August 2020)

18. Gesellschaftsrechtliche Jahresarbeitstagung

6. bis 7. Oktober 2020 · Hamburg, Grand Elysée
10 Zeitstunden – § 15 FAO · Nr. 194062
Kostenbeitrag: 675,- € (USt.-befreit)
Paketpreis: 925,- € (USt.-befreit) mit dem
Fortbildungsplus „Ausgewählte Probleme des Personen- und
Kapitalgesellschaftsrechts“ (5. Oktober 2020)

15. Jahresarbeitstagung Bau- und Architektenrecht

23. bis 24. Oktober 2020 · Berlin, Maritim proArte Hotel Berlin
10 Zeitstunden – § 15 FAO · Nr. 162262
Kostenbeitrag: 625,- € (USt.-befreit)
Paketpreis: 855,- € (USt.-befreit) mit dem
Fortbildungsplus „Aktuelles Baurecht spezial 2020“
(22. Oktober 2020)

32. Jahresarbeitstagung Arbeitsrecht

6. bis 7. November 2020 · Köln, Maritim Hotel Köln
10 Zeitstunden – § 15 FAO · Nr. 012546
Kostenbeitrag: 525,- € (USt.-befreit)
Paketpreis: 725,- € (USt.-befreit) mit dem
„Fortbildungsplus zur 32. Jahresarbeitstagung Arbeitsrecht“
(5. November 2020)

15. Jahresarbeitstagung Miet- und Wohnungseigentumsrecht

20. bis 21. November 2020 · Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum
10 Zeitstunden – § 15 FAO · Nr. 172281
Kostenbeitrag: 495,- € (USt.-befreit)
Paketpreis: 645,- € (USt.-befreit) mit dem
Fortbildungsplus „Update Mietrecht 2020“ (19. November 2020)

18. Jahresarbeitstagung Gewerblicher Rechtsschutz

4. bis 5. Dezember 2020 · Hamburg, Sofitel Hamburg Alter Wall
10 Zeitstunden – § 15 FAO · Nr. 202156
Kostenbeitrag: 695,- € (USt.-befreit)
Paketpreis: 895,- € (USt.-befreit) mit dem
„Fortbildungsplus zur 18. Jahresarbeitstagung Gewerblicher
Rechtsschutz“ (3. Dezember 2020)



Mit dem Fortbildungsplus am Vortag jeder Jahresarbeitstagung 15 Zeitstunden nach § 15 FAO möglich.

Anmelden unter: www.anwaltsinstitut.de/jat



NEUER KOPF DER SCHLICHTUNGSSTELLE

Elisabeth Mette ist neue Schlichterin für die Rechtsanwaltschaft

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat eine neue Frau an der Spitze: Zum 15.7.2020 hat Elisabeth Mette das Amt der Schlichterin angetreten. Damit übernimmt erneut eine hochkarätige Juristin die Aufgabe, in vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Anwältinnen und Anwälten und ihrer Mandantschaft zu schlichten. Mette war bis zu ihrem Ruhestand Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts und Richterin des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs. In konfliktbeladenen Situationen für Ausgleich zu sorgen, ist ihr auch über ihre richterliche Tätigkeit hinaus nicht fremd. Unter anderem leitet sie aktuell eine Untersuchungskommission der katholischen Kirche zu Missbrauch in Heimen und sie wirkte in einer Expertenkommission zur Evaluierung des umstrittenen neuen bayerischen Polizeiaufgabengesetzes mit. Wie sie ihre neue Aufgabe sieht, erläutert Elisabeth Mette im Gespräch.

Frau Mette, zunächst einmal herzlichen Glückwunsch zu Ihrem neuen Amt. Was reizt Sie daran besonders?

Da ist zum einen die Freude darüber, erneut unser Rechtswesen mitgestalten zu können. Als Schlichterin der Rechtsanwaltschaft kann ich einen Beitrag dazu leisten, das Vertrauen in eine moderne Form der Streitbeilegung zu stärken und so die Rechtskultur zu befördern. Hinzu kommt, dass ich aufgrund meiner Erfahrungen mit Mediation vom

Stellenwert alternativer Konfliktlösungsmodelle auf der Basis der Freiwilligkeit überzeugt bin. Ich halte sie wegen der Selbstverantwortung der Beteiligten und der Nachhaltigkeit der so gewonnenen Konfliktlösung für überaus attraktiv.

Worin sehen Sie den Vorteil einer spezialisierten Schlichtungsstelle für die Anwaltschaft?

Eine Spezialisierung fördert die Qualität der Konfliktlösung und verkürzt die Verfahrenslaufzeiten. Das kommt auch den Anwälten zugute, die bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit ihren (ehemaligen) Mandanten selbst die Schlichtungsstelle anrufen. So schont es Ressourcen beim Anwalt und kann helfen, eine gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden. Darüber hinaus bedeutet die Institutionalisierung einer außergerichtlichen Streitbeilegung durch die Anwaltschaft für diese



Elisabeth Mette ist Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts a.D. sowie Richterin am Bayerischen Verfassungsgerichtshof a.D. Seit dem 15.7.2020 ist sie Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

einen deutlichen Imagegewinn. Das Angebot, im Streit um Anwaltsgebühren und Schadensersatz kostenlos, unkompliziert und schnell an einem neutralen Schlichtungsverfahren teilzunehmen, ist ein Schlüssel, eventuell verlorenes Vertrauen in die Rechtsanwaltschaft wiederherzustellen.

Sie waren auch als gerichtliche Mediatorin tätig. Was nehmen Sie daraus für Ihr neues Amt mit?

Schlichtung hat ebenso wie die Mediation das Ziel, einen Konsens zwischen den Konfliktparteien herzustellen. Obwohl konsensuale Streitschlichtung keine Erfindung der Moderne ist, hat sie es schwer, sich als echte Alternative zum rechtsstaatlich garantierten Gerichtsverfahren zu etablieren. Einige sehen sie als Angriff auf die Justizhoheit, andere sind nicht von der Wirksamkeit alternativer Streitbeilegungsmethoden überzeugt oder sie scheuen den zusätzlichen persönlichen Einsatz, den die eigenverantwortliche Suche nach einer Streitleistung bedeutet. Es würde mich daher nicht wundern, wenn auch die Schlichtung von den Vorbehalten betroffen ist. Diese können nur überwunden werden, wenn die Bereitschaft und der Wille zur Veränderung der Streitkultur wachsen. Darauf Einfluss zu nehmen, erfordert einen langen Atem.

Woran lässt sich Ihrer Ansicht nach die Qualität eines Schlichtungsvorschlags messen?

Elementar sind selbstverständlich die fundierte rechtliche Würdigung des umfassend ermittelten Sachverhalts und ihre verständliche Darlegung. Ein überzeugender Schlichtungsvorschlag wird aber auch auf die durch den Konflikt ausgelösten Emotionen und Erwartungen eingehen, die unterschiedlichen Horizonte beleuchten und das gegenseitige Verständnis fördern. Nur so werden sich die Beteiligten einigen können und nachhaltig befrieden lassen.

Die Zahl der Schlichtungsanträge liegt seit Jahren stabil bei etwa 1.000 jährlich. Wie beurteilen Sie das?

Zu bedenken ist, dass angesichts der von Ihnen genannten Zahlen bei Verbrauchern und Anwälten wenig praktische Erfahrungen mit den Voraussetzungen und Abläufen eines Schlichtungsverfahrens vorhanden sind. Und zudem werden selbst die erfolgreichen Schlichtungen nicht jeden Beteiligten veranlassen, darüber publikumswirksam zu berichten. Hier gilt es, Strategien zu entwickeln, um die Besonderheiten und Vorzüge dieses Verfahrens in der Breite noch bekannter zu machen. Wenn dies gelingt, bin ich überzeugt, dass sich die Zahl der Schlichtungsanträge noch steigern lässt.

Was möchten Sie in Ihrer Amtszeit für Anwaltschaft und Mandantschaft bewegen?

Mit meiner Arbeit will ich für die Verbraucher ein Signal setzen, dass es eine lohnende Alternative zum kostenpflichtigen Gerichtsverfahren gibt. Bei

HINTERGRUND: WIE ARBEITET DIE SCHLICHTUNGSSTELLE?

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist eine gesetzlich anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG). Sie besteht seit dem Jahr 2011 und vermittelt in einem schriftlichen Verfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandanten bis zu einem Wert von 50.000 Euro. Dazu gehören Streitigkeiten über Anwaltsrechnungen und/oder Schadensersatzforderungen.

Die Teilnahme am für die Beteiligten kostenfreien Schlichtungsverfahren ist freiwillig. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist also grundsätzlich nur möglich, wenn beide Parteien (Rechtsanwalt und Mandant) dazu bereit sind.

Der Ablauf des Schlichtungsverfahrens richtet sich nach den Vorgaben des VSBG, § 191 f BRAO und der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist bestrebt, durch die Unterbreitung eines Schlichtungsvorschlags zur Beilegung der Streitigkeit beizutragen und zwischen den am Verfahren Beteiligten einen dauerhaften Rechtsfrieden herzustellen. Der Schlichtungsvorschlag beruht auf einer rechtlichen Würdigung des mitgeteilten Sachverhalts. Die Parteien des Schlichtungsverfahrens können diesen Vorschlag annehmen oder ablehnen.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

RA Dr. Danny Amlow
Geschäftsführer der Schlichtungsstelle

Streit mit dem Rechtsanwalt soll der Mandant wissen, dass der Weg zur Konfliktlösung nicht einspurig auf ein streitiges Verfahren zuführt, sondern dass ein weiteres Gleis zur Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft mit ihrem konsensualen Verfahren genutzt werden kann. Zu meinen Hauptaufgaben gehört daher die Öffentlichkeitsarbeit. Ein Streit zwischen Mandant und Rechtsanwalt um Gebühren und/oder Schadensersatz tangiert regelmäßig das Ansehen der gesamten Anwaltschaft und widerspricht dem Ideal des dem Gemeinwohl und einem hohen Ethos verpflichteten Berufsbildes. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft leistet per se einen Beitrag zum positiven Image der Anwaltschaft. Wenn es ihr zudem gelingt, effektiv und erfolgreich Schlichtungsvorschläge zu unterbreiten, wird damit das Vertrauen in die Anwaltschaft untermauert. Hier will ich weniger bewegen denn festigen.

Interview: RAin Dr. Tanja Nitschke,
Mag. rer. publ.



Das besondere Behördenpostfach

Elektronischer Rechtsverkehr mit Behörden

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

Seit dem 1.1.2018 sind Behörden, Körperschaften und Anstalten des Öffentlichen Rechts verpflichtet, einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen. Als sicherer Übermittlungsweg für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten, Rechtsanwälten und Notaren sieht das Gesetz unter anderem das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) vor. Dieser Beitrag gibt einen kurzen Überblick über die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Behörden und erklärt, worauf dabei zu achten ist.

Immer mehr Behörden per beBPo erreichbar

Im Rahmen der flächendeckenden Ausweitung des elektronischen Rechtsverkehrs sind immer mehr Behörden, Körperschaften und Anstalten des Öffentlichen Rechts über das beBPo erreichbar. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können diese von ihrem beA aus adressieren, da sowohl beBPo als auch beA dem EGVP-Verbund angehören. Damit bietet sich das beBPo als Kommunikationsweg zur Übermittlung elektronischer Dokumente zwischen Rechtsanwalt und Behörde an.

Bei der Adressierung der beBPo ist allerdings ein wenig Vorsicht geboten. Viele Behörden verfügen über mehr als ein beBPo. Um sicher zu gehen, dass auch das richtige Postfach adressiert wird, sollte man bei der Empfängerwahl genau darauf achten, das richtige Postfach des Adressaten auszuwählen.

beBPo als Übermittlungsweg für elektronische Dokumente

§ 3a I VwVfG sowie Parallelvorschriften in den anderen Verfahrensgesetzen regeln, dass die Übermittlung elektronischer Dokumente zulässig ist, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat. In der Vergangenheit ist in einigen Fällen das Problem aufgetreten, dass Behörden zwar ein beBPo eingerichtet, dort eingehende Nachrichten indes nicht zur Kenntnis genommen haben. Es stellte sich daraufhin die Frage der wirksamen Übermittlung eines elektronischen Dokuments.

Eine eindeutige Antwort auf diese Frage hat das FG Berlin-Brandenburg in einer Entscheidung vom 25.9.2019 zum Az. 7 V 7130/19 gegeben. Danach ist die Übermittlung eines Einspruchs aus einem beA an ein beBPo des Finanzamts zulässig und wirksam, wenn das beBPo im Amtlichen Adressverzeichnis als aus dem beA heraus adressierbar aufgelistet sei. Das Finanzamt hatte hier nach § 87a I 1 AO durch die Einrichtung eines beBPo einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnet. Aus der Auflistung des Finanzamts im Adressverzeichnis des beA darf – so das FG Berlin-Brandenburg – der Rechtsanwalt folgern, dass das Finanzamt auch den Zugang über ein beBPo eröffnet hat. Diese Entscheidung dürfte dazu beitragen, die bislang bestehenden Irritationen zu beseitigen.

Qualifizierte elektronische Signatur erforderlich

Bei der elektronischen Kommunikation von beA zu beBPo ist zu berücksichtigen, dass nicht alle aus der ZPO und den übrigen Verfahrensgesetzen bekannten Vorschriften auf den elektronischen Rechtsverkehr im Verwaltungsverfahren zu übertragen sind. Dies gilt insbesondere für den Ersatz der Schriftform bei Verwendung des beA als sogenannter sicherer Übermittlungsweg. Anders als bei der Kommunikation nach § 130a III 1 Alt. 2 ZPO ist für die Übermittlung schriftformbedürftiger Dokumente in ein beBPo die qualifizierte elektronische Signatur erforderlich (§ 3a II 2 VwVfG). Die Anmeldung des Rechtsanwalts oder der Rechtsanwältin am beA und die eigenhändige Versendung der Nachricht reichen für die Übermittlung von Nachrichten an Behörden nicht aus.

Ausblick

Die Kommunikation über das beBPo nimmt immer mehr zu. Die BRAK berichtet darüber regelmäßig in ihrem beA-Newsletter und stellt auch im BRAK-Magazin interessante Projekte vor: In diesem Heft zum Beispiel die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (s. *Scholtes* auf der folgenden Seite).

beA meets beBPo: BRAK und BAMF harmonisieren den elektronischen Rechtsverkehr in Asylsachen

Was ändert sich für die beA-Anwender?

Sandra Scholtes, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verfolgt mit seiner **Digitalisierungsagenda** das Ziel, als digitale Vorbildbehörde innerhalb der Bundesverwaltung voranzugehen. Beispielsweise gehört das BAMF zu jenen Behörden, die schon längst ein **besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPo)** als sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a III VwGO (= § 130a III ZPO) eingerichtet haben. So ist das BAMF-beBPo in der Lage, eingehende elektronische Gerichtspost über eine **Microservices-Architektur automatisch** für die Akte des Asylfachverfahrens „MARiS“ aufzubereiten. Gleichmaßen kann das Sachbearbeitungspersonal in den BAMF-Außenstellen direkt aus MARiS den eigenen Nachrichtenversand an die Justiz anstoßen, der dann über einen vollautomatisierten beBPo-Postausgangsprozess erfolgt. Die kontinuierliche Harmonisierung der beBPo-Infrastruktur mit den Justizfachverfahren wird durch eine enge Zusammenarbeit zwischen BAMF und der **Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz** gefördert.

Das Projekt „beBPo 3.0“

Der skizzierte, ganzheitlich IT-basierte beBPo-Prozess betrifft bislang nur den elektronischen Rechtsverkehr des BAMF mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit, nicht aber der Anwaltschaft (bzw. dem beA). Nachrichten aus beA sind dementsprechend noch aufwändig „manuell“ durch ein Klärungsteam („Clearingstelle“) für MARiS aufzubereiten. Ein Nachrichtenversand aus dem Asylfachverfahren an Anwaltspostfächer ist ebenfalls noch nicht möglich. Beides zu ändern ist Gegenstand des BAMF-Projekts „beBPo 3.0“.

Mit anderen Worten geht es also um eine Harmonisierung des BAMF-beBPo mit dem beA. Hierzu haben die Präsidenten von BRAK und BAMF, Dr. Ulrich Wessels und Dr. Hans-Eckhard Sommer, eine Kooperation initiiert, die im Juni auf operativer Ebene mit einer ersten Telefonkonferenz startete und mit einer Laufzeit bis Ende April 2021 angesetzt ist.

Was sich für beA-Anwender ändert

Der Nutzen von „beBPo 3.0“ aus Anwaltssicht liegt insbesondere in einer effizienten, rechtssicheren und schnellen elektronischen Kommunikation mit

dem BAMF. Um die Vorteile der digitalen Ende-zu-Ende-Kommunikation mit den BAMF-Außenstellen vollständig zu erschließen, ist jedoch die Mithilfe der Anwältinnen und Anwälte erforderlich.

Begrüßenswert ist, dass der gem. § 2 III ERVV mitzusendende maschinenlesbare Strukturdatensatz (XJustiz) im beA bald nicht mehr eigens erst durch Häkchensetzen erzeugt werden muss, sondern **automatisch jeder beA-Nachricht beigefügt** wird. Indes gibt es fakultativ einzupflegende XJustiz-Daten, die jedoch für die automatische Nachrichtenaufbereitung im BAMF-beBPo gebraucht werden, z.B. Name und Vorname des Klägers und sonstiger Beteiligter, den Code zur entsprechenden Beteiligung (etwa Code 101 für den Kläger), Geburtsort und Geburtsdatum. Überdies bittet das BAMF um eine Angabe des Metadatums „Aktenzeichen Empfänger“ im korrekten Format: siebenstellig numerisch, ohne Leerzeichen, ein Aktenzeichen pro versandter Nachricht.

Für die Anforderung eines elektronischen Empfangsbekenntnisses (eEB) muss in der beA-Maske das Häkchen „Zustellung gegen Empfangsbekanntnis“ gesetzt werden, damit der für den eEB-Versand durch das BAMF notwendige Strukturdatensatz (vgl. § 174 IV ZPO) generiert wird. Schließlich sollte die Einhaltung weiterer technischer Standards beachtet werden, z.B. Exklusivität des PDF/A-Formats bei Anhängen oder Nichtüberschreitung von 20 Anhängen.

Natürlich garantiert das BAMF-beBPo über seine „Clearingstelle“, dass Nachrichten mit mangelhafter technischer Qualität ebenfalls stets tagesaktuell verarbeitet werden – hier besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf für Anwältinnen und Anwälte. Indem die BRAK und das BAMF aber von vorneherein auf einen standardkonformen und anforderungsgerechten Nachrichtenaustausch achten, werden Verfahrensverzögerungen vermieden. Einmal mehr zeigt sich: Das Gelingen des elektronischen Rechtsverkehrs erfordert eine enge technische Kooperation aller Verfahrensbeteiligten in einem Asylverfahren.



Konferenz zum anwaltlichen Berufsrecht an der Tashkent State University of Law

REFORMLAND USBEKISTAN

Die BRAK berät bei der Entstehung der anwaltlichen Selbstverwaltung

Rechtsanwältin Dr. Veronika Horrer, LL.M.,
BRAK, Berlin

Seit dem Tod des Diktators Karimov im Jahr 2016, der das Land seit 1991 mit eiserner Hand regierte und jegliche Demokratisierungsprozesse nach dem Zerfall der Sowjetunion verhinderte, setzt Usbekistan eine Reform nach der anderen um. Laut Weltbank liegt Usbekistan in den Top Ten der aktivsten Reformstaaten weltweit. Das ist auch dringend notwendig: Das Land steht trotz der Fortschritte der letzten Jahre in den internationalen Indizes, wie z.B. dem Korruptionsindex von Transparency International (Platz 153 von 180) oder dem World Justice Project Rule of Law Index (Platz 94 von 125), noch sehr weit unten.

Die Reformbemühungen betreffen natürlich auch, wenn nicht in erster Linie, die Justiz. Diese soll modernisiert, unabhängig und korruptionsfrei werden. In der Anwaltschaft vollzieht sich gerade ein Systembruch. Zum ersten Mal soll eine unabhängige anwaltliche Selbstverwaltung geschaffen werden. Das antiquierte, zum größten Teil noch aus der Sowjetzeit stammende anwaltliche Berufsrecht soll grundlegend überarbeitet werden. Die usbekische Anwaltschaft leidet unter anderem unter der Aufsicht des Staates, unter einer sehr schwachen prozessualen Position im Vergleich zur Staatsanwaltschaft und unter einem akuten Nachwuchsproblem: Das bevölkerungsreichste Land Zentralasiens mit seinen ca. 33 Millionen Einwohnern zählt gerade einmal 4.000 Rechtsanwälte. Nur 70 davon sind jünger als 30 Jahre. Der Anwaltsberuf in Usbekistan soll für junge Juristinnen und Juristen attraktiver werden.

KEINE REFORM DER ANWALTSCHAFT OHNE DIE ANWALTSCHAFT

Eine Arbeitsgruppe der Usbekischen Rechtsanwaltskammer hat ein Konzeptpapier ausgearbeitet, aufgrund dessen derzeit mit der Politik und den Ministerien diskutiert wird. Die BRAK hat sich auf Anfrage der usbekischen Kollegen an der Ausarbeitung des Konzeptpapiers intensiv beteiligt und ist bei den Beratungsgesprächen mit der

Politik und den Ministerien unterstützend dabei. Die usbekischen Kollegen haben es erreicht, dass die Reformen der Anwaltschaft nicht ohne die Beteiligung der Anwaltschaft stattfinden. Das ist in einem Land wie Usbekistan mit einer traditionell übermächtigen Exekutive bei Weitem keine Selbstverständlichkeit.

WAS SOLL SICH KONKRET ÄNDERN?

Zuerst sollen die Verwaltung und die Aufsicht der Rechtsanwaltskammer durch das Justizministerium Geschichte werden. Stattdessen soll eine Selbstverwaltung entstehen, die für den Zugang zum Beruf, für die Berufsaufsicht, für die Fortbildung und für die Regulierung der anwaltlichen Tätigkeit durch Satzungen zuständig ist. Was sich für die deutschen Leser wie eine Selbstverständlichkeit anhört, muss in vielen Ländern hart erkämpft werden!

Eine eigene, am Bedarf der Anwaltschaft orientierte Fortbildungseinrichtung soll entstehen. Bisher erfolgt die Fortbildung durch das Justizministerium und lässt – so die usbekischen Kollegen – zu wünschen übrig. Die prozessualen Rechte eines Rechtsanwalts im Strafverfahren sollen gestärkt werden. Heute kann von keiner Waffengleichheit mit der Staatsanwaltschaft im usbekischen Strafprozess gesprochen werden. Der Schutz der anwaltlichen Verschwiegenheit soll gestärkt und auf die anwaltlichen Berufshelfer ausgedehnt werden. Durch die Abschaffung einiger Hindernisse beim Zugang zum Beruf, z.B. der Anforderung, zuvor zwei Jahre in einem anderen juristischen Beruf gearbeitet zu haben, soll die Anzahl der Anwälte erhöht werden. Es soll ein Vorbereitungsdienst eingeführt werden, in dem Anwärter von Anwälten zu Anwälten ausgebildet werden.

Das sind nur einige der vielen Neuerungen aus dem 20-seitigen Konzeptpapier. Für die BRAK ist es eine Ehre und die höchste Anerkennung, an diesen Prozessen in Usbekistan mitzuwirken.



BIER, BOOTE UND BORDELLE

Ein Blick in deutsche Gerichtssäle in Zeiten der Pandemie

Rechtsanwältin Stephanie Beyrich, BRAK, Berlin

Ich schätze mich glücklich, in einem funktionierenden Rechtsstaat zu leben. Unsere Judikative ist unabhängig und frei und wacht nicht nur über die Einhaltung der Gesetze durch uns, sondern auch über den Gesetzgeber selbst. Corona hat einmal mehr gezeigt, dass wir darauf vertrauen dürfen, dass auch die föderalistische Krisengesetzgebung einer Kontrolle zugänglich ist. Durch die Pflege der Rechtsprechungsübersicht auf der Seite www.brak.de/corona, die inzwischen über 750 Entscheidungen umfasst, habe ich mich beinahe täglich mit den neuesten Verfahren beschäftigt. Dass zahlreiche Landesverordnungen aufgrund der mit ihnen verbundenen Einschnitte in die persönliche Freiheit vor Gericht landen, war erwartbar. Es fanden sich aber auch einige Kuriositäten und regelrechte Trendwellen bei den Rechtsanliegen.

So dominierten im März Verfahren wegen Geschäftsschließungen und Ausgangsbeschränkungen. Im April zeigte sich ein Trend hin zu Verfahren betreffend Versammlungen, sei es zu Demonstrationen oder in Kirchen. Es drehte sich also zunächst alles um elementare Grundbedürfnisse. Einzige Ausnahme: Schleswig-Holstein: Hier waren Zweitwohnungen Thema Nr. 1 (allein beim VG Schleswig zwölf Entscheidungen in der Zeit vom 21.-23.3.). Ein Schelm, wer dabei denkt, dass Homeoffice in der Ferienwohnung mit Meerblick natürlich angenehmer ist. Das Phänomen beschränkte sich übrigens nicht auf die Nordsee, sondern betraf natürlich auch die Ostsee (OVG MV gleich fünffach am 9.4.2020).

Im Rest Deutschlands ging es derweil – und bis heute – eher um die Frage, ob die Maskenpflicht rechtens ist, sei es ganz generell oder in der Schule, beim Arzt, in Gaststätten oder in Bus und Bahn. Allein unsere – sicher nicht annähernd vollständige – Übersicht auf www.brak.de/corona listet (natürlich mit Entscheidungsdatum und Aktenzeichen) beinahe 40 Entscheidungen rund um die Maskenpflicht quer durch die Bundesländer auf (z.B. BVerfG, VGH Baden-Württemberg, VGH Bayern, OVG Bremen, OVG Niedersachsen,

OVG Nordrhein-Westfalen, OVG Saarland, OVG Sachsen-Anhalt, OVG Schleswig-Holstein, OVG Thüringen).

Die Maskenpflicht beschäftigte auch die Sozialgerichte, nämlich hinsichtlich der Frage, ob diese zu einem sozialrechtlichen Mehrbedarf führt (LSG Nordrhein-Westfalen). Bei den anfänglichen Preisen für Masken scheint das nicht wirklich verwunderlich. Kurioser war schon das Anliegen, Mehrbedarf für Hamsterkäufe durchzusetzen (LSG Hessen).

Nach den ersten Lockerungen drehten sich zahlreiche Verfahren vor allem um die Verkaufsflächenbeschränkungen auf 800 qm. Auch dieses Thema zog sich durch die verschiedenen Bundesländer.

Neben den Grundbedürfnissen, die insbesondere auf der persönlichen Freiheit basieren, ging es den Rechtsuchenden im Mai und Juni dann zunehmend um Anliegen aus dem Freizeit- bzw. Unterhaltungsbereich. So hatten sich das VG Bremen und das VG Düsseldorf mit Verkaufsverboten für Alkohol zu befassen. Auch die Schließung von Shisha-Bars brannte offenbar unter den Nägeln und beschäftigte die OVG in Bremen, Niedersachsen und dem Saarland sowie die VG in Hamburg und Aachen. Überraschend viele Verfahren wurden bezüglich der Öffnung von Bordellen geführt (OVG Saarland, VG Hamburg, VGH Hessen, OVG Nordrhein-Westfalen, mehrfach OVG Niedersachsen, OVG Sachsen, VGH Baden-Württemberg, VG Berlin). Auch wenn es um Bootsfahrten oder den Zugang zur eigenen Yacht geht, versteht der Deutsche keinen Spaß (VG Schleswig, VGH Bayern, VG München, VG Gelsenkirchen, und OVG Schleswig-Holstein).

Mein persönlicher Favorit aus dem Kuriositätenkabinett ist aber ein Verfahren vor dem VG Minden. Verfahrensgegenstand war eine Mini-Kirmes auf dem Privatgrundstück für Freunde und Familie.

Darauf ein Corona!

Bild: IM_VISUALS/shutterstock.com



INTERNATIONALER AUSTAUSCH DER ANWALTSCHAFTEN ZU CORONA

Rechtsanwalt Riad Khalil Hassanain und
Rechtsanwältin Swetlana Schaworonkowa, LL.M., BRAK, Berlin

Im Juni und Juli 2020 veranstaltete die BRAK insgesamt drei große internationale Online-Konferenzen zum Thema „Anwaltschaft in der Corona-Pandemie“.

RUNDER TISCH DER ANWALTSKAMMERN NORDAFRIKAS

Den Auftakt bildete der digitale Runde Tisch der Anwaltskammern Nordafrikas am 4.6.2020. Wie der Name schon verrät, wurden zum Runden Tisch der Anwaltskammern Nordafrikas die bedeutendsten Anwaltsorganisationen der Region zusammengebracht. Geführt vom Schatzmeister der BRAK, Michael Then, gaben u.a. die Präsidenten der Anwaltskammern von Marokko, Amr Oudra, der Anwaltskammer von Algier, Abdelmadjid Selini, und der Anwaltskammer von Tunesien, Brahim Bouderballa, Einblicke in die Situation der Anwaltschaften ihrer jeweiligen Länder.

BAR LEADERS' ROUND TABLE

Unmittelbar danach veranstaltete die BRAK am 9.6.2020 den Bar Leaders' Round Table. Anders als bei der ersten Veranstaltung kam hier das gesamte internationale Netzwerk der BRAK zu Gesprächen zusammen. Durch den Bar Leaders' Round Table führte BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels, Christine Féral-Schuhl, Präsidentin des French National Bar Council, Prof. Dr. Piotr Kardas, Vizepräsident des Polish Bar Council, sowie Franz Knüppe, Präsident der Netherlands Bar, ga-

ben Einblicke in die aktuelle Lage in ihren Ländern. Es folgten weitere Vorträge von Melissa Pang, Präsidentin der Law Society of Hong Kong, sowie Hakim Bekhiti, Liaison Officer der Bar Association of Algiers.

Knapp 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus 50 Ländern schalteten sich zu, darunter Kammerpräsidenten von nationalen Anwaltsorganisationen aus Ländern wie Kasachstan und Usbekistan, aber auch aus Marokko, Japan und Vietnam. Supranationale Organisationen waren ebenfalls digital anwesend. So nahmen etwa Vertreter des Council of Bars and Law Societies of Europe, der LAWASIA – eine der wichtigsten überregionalen Anwaltsorganisation aus der Region Asien-Pazifik –, der Union Internationale des Avocats sowie der Arab Lawyers Union teil.

WAS BEWEGT DIE ANWALTSCHAFTEN WELTWEIT?

Obwohl in beiden Veranstaltungen die Situation der Anwaltschaft in sehr verschiedenen Gebieten der Welt dargestellt wurde, fielen die Parallelen sofort ins Auge. Alle Vortragenden berichteten von enormen Umsatzeinbußen der Anwälte in ihren Jurisdiktionen. Es überraschte dabei nicht, dass gerade Strafverteidiger respektive Pflichtverteidiger am meisten unter der Corona-Pandemie leiden. Hier seien oftmals nicht nur Umsatzeinbußen zu verzeichnen, sondern Existenzen bedroht.

Auch die Lähmung der Justiz war ein wiederkehrendes Thema. So wurde berichtet, dass die Gerichte in allen Jurisdiktionen vorübergehend geschlossen oder auf Notbetrieb heruntergefahren wurden. Der überwiegende Teil bereits anberaumter Gerichtsverhandlungen wurde abgesagt. Zwar konnte die Funktionsfähigkeit der Justiz größtenteils wiederhergestellt werden, jedoch erfolgte die Wiederherstellung in manchen Jurisdiktionen schneller als in anderen.

Die Problematik des Zugangs zum Recht für Bürgerinnen und Bürger zog sich wie ein roter Faden durch alle Diskussionen. Die Anwaltsorganisationen haben sich dieser Herausforderung gestellt und sich für den Erhalt eines Mindeststandards an Rechtsstaatlichkeit auch in Krisenzeiten eingesetzt.



BRAK-Schatzmeister Michael Then und Referent Riad Khalil Hassanain bei der Nordafrika-Konferenz

Berichtet wurde auch, dass die Corona-Pandemie die Defizite in der Digitalisierung der Justiz aufgezeigt hat. Die europäischen und die asiatischen Länder haben hier den anderen Jurisdiktionen einiges voraus. Auch bei ihnen bestehet weiterhin sehr viel Entwicklungsspielraum und Handlungsbedarf.

Ausnahmslos alle Anwaltsorganisationen haben sich für eine finanzielle Unterstützung der Anwaltschaft in ihren Ländern eingesetzt, manche mit mehr, andere mit weniger Erfolg. Allerdings ergab eine während der Online-Konferenz durchgeführte Umfrage, dass diese Hilfen nur einen Tropfen auf den „heißen Stein“ darstellen. So gaben 50 % der Befragten an, dass gerade kleine Anwaltskanzleien und Einzelanwälte mit langfristigen Liquiditätseingüssen zu kämpfen haben werden. 46 % gingen davon aus, dass die Schäden zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar seien. Nur 4 % der Befragten schätzten, dass die finanziellen Hilfen der einzelnen Jurisdiktionen die Schäden werden abfedern können.

Positive Trends lagen nach Ansicht der Teilnehmenden in den rasanten Entwicklungen im Bereich digitaler Kommunikation. 94 % der Befragten gaben an, dass die Krise Chancen für Fortschritte in den Bereichen E-Justice und Digitalisierung mit sich gebracht hat. Trotz der überwiegend starken Beeinträchtigungen bleiben die Anwaltschaften davon überzeugt, dass sich die Lage spätestens 2021 wieder stabilisieren und normalisieren wird. Dann werden voraussichtlich auch wieder internationale Reisen erlaubt und persönliche Treffen möglich sein.

VERANSTALTUNG MIT DEN JUNGEN ANWÄLTEN NORDAFRIKAS

Die BRAK veranstaltete am 20.7.2020 einen weiteren Runden Tisch mit den jungen Anwälten Nordafrikas und der International Association of Young Lawyers (AIJA). Die Veranstaltung wurde gleich in drei Sprachen (arabisch, deutsch und französisch) verdolmetscht und erhielt einen Livestream. Auf diese Weise konnten weit mehr als 3.000 Anwältinnen und Anwälte aus Nordafrika den Runden Tisch miterleben. Die Anwältinnen und Anwälte aus Marokko, Algerien, Libyen und Ägypten sprachen über die großen Herausforderungen, die sie gerade auch wirtschaftlich zu überwinden haben. So war erstaunlich, dass etwa die Anwaltskammern Marokkos einen Hilfsfonds für ihre Mitglieder eingerichtet haben. Auch wurde deutlich, dass die Corona-Pandemie die derzeitigen Probleme nicht hervorgerufen, jedoch verschlimmert hat.

Einhellig war, dass ein Lösungsansatz die verstärkte Digitalisierung der Anwaltschaft und Justiz bedeuten müsse. Insoweit sei die umfassende



Etablierung eines elektronischen Rechtsverkehrs in den Ländern zur Überwindung einiger Haupthürden für die Anwaltschaften essenziell. So plädierte etwa Rebekka Stumpfrock, die deutsche Repräsentantin der AIJA, für eine Etablierung der Digitalisierung in die Anwaltsausbildung. Nur so könne auch in Deutschland eine bessere Annahme von digitalen Möglichkeiten erfolgen.

PIONIERARBEIT FÜR INTERNATIONALE ONLINE-KONFERENZEN

Die BRAK stand in den Monaten Juni und Juli immer wieder vor technischen Herausforderungen. Zunächst galt es, ein Studio in der BRAK einzurichten, um den Veranstaltungen ein professionelles Setting zu verleihen. Dann musste sich das Team unter enormem Zeitdruck mit technischen Feinheiten zur Verdolmetschung in mehrere Sprachen auseinandersetzen und Möglichkeiten schaffen, wie Veranstaltungen auf YouTube und Facebook live gestreamt werden können.

In der Krise hat sich gezeigt, dass es der breiten Masse der Anwaltschaft wichtig ist, sich mit den aktuellen Themen auseinanderzusetzen, und das auch im grenzübergreifenden Kontext. Über die neuen Online- und Streaming-Formate sind die Veranstaltungen einer großen Zahl von Interessierten präsentiert worden. Dazu galt es, einen technischen Support einzurichten und viel Zeit für Proben und Ablaufbesprechungen aufzuwenden. Hier wurde echte Pionierarbeit geleistet.

Die Runden Tische waren die ersten internationalen Online-Veranstaltungen der BRAK. Es ist erfreulich, dass es in sehr kurzer Zeit gelungen ist, derart viele hochrangige Gäste und Redner zu gewinnen und einen Austausch zu den Krisenerfahrungen von Anwaltschaften aus aller Welt zu ermöglichen – trotz oder vielmehr gerade wegen Corona. Die BRAK wird sich auch in Zukunft um regen Erfahrungsaustausch mit internationalen Kolleginnen und Kollegen bemühen.

VIDEOKONFERENZEN IM KANZLEIALLTAG

Rechtsanwalt Sebastian Aurich, LL.M., BRAK, Berlin

Mandantenberatungen, Kanzleibesprechungen und Gerichtsverhandlungen (vgl. § 128a ZPO) finden seit Ausbruch der Corona-Pandemie vermehrt kontaktlos statt. Eine Ausweitung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in Arbeits- und Sozialgerichtsverfahren wurde kürzlich mit dem Sozialschutzpaket II beschlossen. Ein Referentenentwurf zur Schaffung weiterer Möglichkeiten, Gerichtsverfahren und Anhörungen in Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen per Videokonferenz durchzuführen, ist im Umlauf (Stand 15.7.2020). Anwältinnen und Anwälte sollten also auf den Einsatz von Videokonferenzen eingestellt sein. Dieser Beitrag beleuchtet die grundlegenden rechtlichen und technischen Anforderungen an die Durchführung von Videokonferenzen.

BERUFSRECHT

Die berufsrechtliche Zulässigkeit des Einsatzes von Videokonferenztechnik beurteilt sich nach § 43a II BRAO und § 2 BORA. Soll, wie zumeist, ein Dienstleister eingeschaltet werden, ist § 43e BRAO zu beachten. Auch § 203 III 2 StGB ermöglicht unter gewissen Voraussetzungen die Auslagerung an Dienstleister.

DATENSCHUTZRECHT

Sofern die Kanzlei die Videokonferenz i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO verantwortet, muss sie sich auf eine Rechtsgrundlage i.S.d. Art. 6 DSGVO berufen können. In Betracht kommen insb. die Erfüllung des Mandatsvertrags (Art. 6 I lit. b DSGVO) sowie, ggf. zusätzlich, Art. 9 II lit. f DSGVO. Die Aufzeichnung einer Videokonferenz ist regelmäßig nur auf eine Einwilligung gem. Art. 6 I lit. a DSGVO zu stützen.

Die Datenverarbeitung darf nur in dem Umfang erfolgen, der zur Erreichung des in der Rechtsgrundlage bzw. der Einwilligung angelegten Zwecks erforderlich ist, Art. 5 I lit. b und c, Art. 6 I DSGVO. Dies ist durch datensparsame Einstellungen sicherzustellen.

Leider lässt sich insbesondere die Nutzung von Meta-, Telemetrie-, Geräte- und Diagnosedaten durch den Anbieter des Konferenztools nicht immer zuverlässig abstellen. Vorzugswürdig sind Produkte, die eine pseudonyme Teilnahme ermöglichen und keine Registrierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfordern. Jedoch kann die –

oft gebotene – Ende-zu-Ende-Verschlüsselung eine Registrierung nötig machen.

TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE SICHERHEITSMASSNAHMEN

Im Rahmen der zu treffenden technisch-organisatorischen Maßnahmen (Art. 24 I DSGVO) erweist sich die angemessene Verschlüsselung als Herausforderung: Jedenfalls für sensible Inhalte sollte eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung angestrebt werden. Jedoch bieten viele Videochat-Portale – teils trotz entgegenstehender Beteuerungen – keine vollständige Ende-zu-Ende-Verschlüsselung an. Sie kann begehrten Zusatzfunktionen wie z.B. Aufzeichnungen oder einer Audiobridge technisch entgegenstehen. Diese erfordern, dass die Inhalte auf dem Server des Anbieters vorübergehend entschlüsselt werden. Es muss sichergestellt sein, dass der Anbieter gleichwohl keine Kenntnis vom Gesprächsinhalt nehmen kann.

Der Zugang zur Konferenz sollte – möglichst durch Passwörter – geschützt sein. Viele Videochat-Portale bieten diese Funktion an. Leider wird das Passwort häufig vom Anbieter generiert und bei diesem hinterlegt. Sicherer sind vom Anwender generierte und verwaltete Passwörter. Denn nur diese schützen vor einem Zugriff durch den Anbieter.

Am ehesten lässt sich ein Datenzugriff ausschließen, wenn das Konferenzprogramm mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen auf einem eigenen Server betrieben wird. Open Source-Programme bieten in der Regel die höchste Sicherheit und Transparenz. Wer nicht über die hierzu erforderlichen Kapazitäten verfügt, muss auf eine vertrauenswürdige Onlineplattform oder einen geeigneten Dienstleister zum Hosten eines selbstbetrieblenen Programms zurückgreifen. In beiden Fällen ist, je nach konkreter Ausgestaltung, entweder ein Auftragsverarbeitungsvertrag (Art. 28 DSGVO) oder eine Joint-Control-Vereinbarung (Art. 26 DSGVO) zu schließen. Die meisten Online-Anbieter halten Mustervertragstexte bereit (s. Übersicht in Anlage II der Praxishilfe XVI der GDD).

Auch selbstbetrieblene Programme senden bisweilen unnötigerweise personenbezogene Daten (i.d.R. Analyse-, Telemetrie- und Diagnosedaten)





Bild: Andrey_Popov/shutterstock.com

an den Anbieter. Datensparsame Einstellungen können dies regelmäßig verhindern. Vorsicht ist geboten, wenn die Teilnahme per App auf einem Mobiltelefon ermöglicht werden soll, da Apps häufig auch Daten an deren Hersteller senden. Dem kann möglicherweise mit Hinweisen an die Teilnehmer zum datensparsamen Umgang mit der App entgegengewirkt werden.

Nach Ansicht der Berliner Landesdatenschutzbeauftragten (BlnBDI) dürfen Berufsheimnissträger nur Dienstleister einsetzen, die bei einem Vertraulichkeitsbruch strafrechtlich belangt werden könnten. Unklar ist, aus welcher datenschutzrechtlichen Norm sie dies herzuleiten meint. Allein aus der Eigenschaft als Berufsheimnissträger ergeben sich jedoch keine zusätzlichen datenschutzrechtlichen Anforderungen. Möglicherweise bezieht sich die BlnBDI auf § 43a II 4–6 BRAO und § 43e III Nr. 1 BRAO. Für die Kontrolle von deren Einhaltung sind indes die Rechtsanwaltskammern zuständig. Zudem liefe ein solches Verständnis von § 43e III Nr. 1 BRAO dem Zweck der Norm zuwider.

Weitere Anforderungen lassen sich den Handreichungen der Landesdatenschutzbehörden (s. unten) entnehmen.

DRITTSTAATSBEZUG

Vielfach wird – auch von Aufsichtsbehörden – empfohlen, nur Anbieter auszuwählen, die ihre Daten im EWR verarbeiten und dort ihren Sitz haben. Allerdings ist unter den Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO ein Drittlandtransfer durchaus zulässig. Die gängigsten US-Anbieter haben zumindest eines der hierfür vorgeschriebenen Instrumente implementiert. Informationen hierzu hat die GDD veröffentlicht.

Achtung: In seinem Beschluss 2016/1250 vom 16.7.2020 (Schrems II) hat der EuGH Datenübertragungen auf Grundlage des EU-US-Privacy-Shields für unzulässig erklärt. Die Übertragung auf Basis von EU-Standard-Vertragsklauseln sei

zulässig, sofern ein dem europäischen Standard entsprechendes Datenschutzniveau gewährleistet sei. Dies dürfte mit Blick auf mögliche Datenzugriffe durch US-Geheimdienste, die der EuGH beim Privacy-Shield beanstandet hatte, am sichersten durch eine Ende-zu-Ende-verschlüsselte Kommunikation gewährleistet sein. Auf die berufsrechtliche Norm des § 43e IV BRAO sei in diesem Zusammenhang hingewiesen. Die Berliner Landesdatenschutzbeauftragte empfiehlt den Einsatz europäischer Anbieter für „sensible Inhalte“.

AUFNAHME INS VERARBEITUNGSVERZEICHNIS UND INFORMATION DER BETROFFENEN

Wer eine Videokonferenz als Verantwortlicher durchführt, muss dies in sein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten aufnehmen (Art. 30 I DSGVO). Betroffene müssen – etwa in Datenschutzhinweisen – über die Datenverarbeitungen informiert werden (Art. 12–14 DSGVO). Sofern eine Einwilligung einzuholen ist, sind zusätzlich die Vorgaben des Art. 7 DSGVO zu beachten. § 43e V BRAO dürfte regelmäßig nicht einschlägig sein.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

In letzter Zeit wurden vielfach tatsächliche und vermeintliche Unzulänglichkeiten in Bezug auf Datenschutzvorgaben bei verschiedenen Anbietern diskutiert. Viele Anbieter haben daraufhin Änderungen vorgenommen. Einige haben sich gegen negative Beurteilungen zur Wehr gesetzt. Die Diskussionen und entsprechenden Umstellungen der Anbieter dauern an. Eine Anbieterempfehlung kann hier daher nicht ausgesprochen werden. Einen Überblick über die Anbieterempfehlungen der Datenschutzaufsichtsbehörden sowie weitere nützliche Informationen und Links zu den Themen Videokonferenzen, Datenschutz und Corona finden Sie auf den Seiten der BRAK unter <https://brak.de/corona-datenschutzhinweise> und <https://brak.de/fuer-anwaelte/datenschutz/>.

Rechtsanwalt Michael Reinhart, Augsburg

Mit dem Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG) hat der Gesetzgeber das als defizitär geltende Anti-Doping-Strafrecht neu geregelt. Es wurden Strafbarkeitslücken geschlossen, Strafdrohungen präzisiert und das Nebeneinander von Strafverfolgung und Verbandssanktion kodifiziert:

Das AntiDopG stellt auch das freiverantwortliche Selbstdoping unter Strafe, das von den Körperverletzungstatbeständen (§§ 223 ff. StGB) nicht erfasst wird. Gemäß § 4 I Nr. 4 i.V.m. § 3 I 1 AntiDopG wird ein Sportler bestraft, der ohne medizinische Indikation und in der Absicht, sich einen Wettbewerbsvorteil im organisierten Sport zu verschaffen, ein Dopingmittel oder eine -methode an sich anwendet oder anwenden lässt; gemäß § 4 I Nr. 4. i.V.m. § 3 II AntiDopG ist strafbar, wer gedopt an einem Wettbewerb des organisierten Sports teilnimmt.

§ 4 II i.V.m. § 3 IV AntiDopG stellt den bloßen Besitz von Dopingmitteln durch den Sportler unter Strafe und verlagert die Strafbarkeit damit weit in das Vorfeld des Dopings. Unklar bleibt die exakte Reichweite des Tatbestands, da nur Spitzensportlerinnen und -sportler des organisierten Sports taugliche Täter sein können. Spitzensportler ist, wer entweder Mitglied eines Testpools im Rahmen des Dopingkontrollsystems ist oder mit dem Sport erhebliche Einnahmen erzielt (§ 4 VII AntiDopG). Wann Einnahmen erheblich sind, bleibt fraglich: Soll hierfür eine absolute Betragsgrenze gelten? Ist nach Sportarten (z.B. ist im Tennis erheblich mehr zu verdienen als im Modernen Fünfkampf) zu differenzieren? Sind länderspezifische Unterschiede (ein Sportler kann in Deutschland im Durchschnitt deutlich höhere Einnahmen generieren als in einem Entwicklungsland) anzuerkennen?

§ 4 i.V.m. § 2 I und II AntiDopG stellt Vorfelddhandlungen des Dopings wie die Herstellung (§ 2 I Nr. 1 AntiDopG) und das Verschreiben von Dopingmitteln (§ 2 I Nr. 4 AntiDopG) unter Strafe. § 4 I Nr. 2 i.V.m. § 2 II AntiDopG regelt das kriminelle Fremddoping. Diese Strafbarkeiten gehen über den Bereich des Profisports hinaus, da § 2 AntiDopG nicht auf den organisierten Sport beschränkt ist. Erfasst wird – was erste Gerichtsurteile bestätigen – auch der Breiten- und Freizeitsport und möglicherweise sogar der Schul- und Hochschulsport. Dies hat z.T. absurde Konsequenzen:

Eine Ärztin, die wissentlich Dopingmittel verschreibt, um die Leistungsfähigkeit ihrer Patienten beim Mathematik-Abitur zu steigern, bleibt straflos. Verschreibt sie dieselben Mittel für das Sport-Abitur, kann sie strafbar sein.

Flankiert sind die neuen Vorschriften durch Befugnisse zur Telekommunikationsüberwachung (§ 100a II Nr. 3 StPO) sowie durch die Einziehungsvorschriften der §§ 73 ff. StGB, so dass z.B. Preis- und Sponsorengelder oder Arzthonorare abgeschöpft werden können. § 8 AntiDopG ermöglicht die wechselseitige Informationsweitergabe aus staatlichen Ermittlungsverfahren bzw. verbandsinternen Ermittlungen an das jeweils andere Ermittlungsorgan. Diese Informationsweitergabe, die gem. Art. 14.2 NADC für die NADA zu einer Pflicht erstarkt, ermögliche parallele staatliche und verbandliche Straf- bzw. Dopingverfahren. Nach herrschender Meinung gilt das Doppelbestrafungsverbot des Art. 103 III GG insoweit nicht.

Der Sportrechtspraktiker muss sich angesichts des AntiDopG und seines Zusammenspiels mit den Verbandsregelungen darauf einstellen, bei der Verteidigung vermeintlicher Dopingsünder im Einzelfall auf erhebliche Schwierigkeiten zu stoßen.

STRAFRECHTLICHE UND STRAFPROZESSUALE PROBLEME DES DOPINGS IM PROFISPORT

19. November 2020 · Online-Vortrag

11. Dezember 2020 · Heusenstamm (bei Frankfurt am Main)

Referent: Michael Reinhart, Rechtsanwalt, Augsburg

STRAFRECHTLICHE VERANTWORTUNG VON ORGANEN UND MITGLIEDERN VON SPORTVEREINEN

11. November 2020 · Bochum

Referent: Michael Reinhart, Rechtsanwalt, Augsburg

Informationen und Anmeldungen:
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
www.anwaltsinstitut.de

Energie-Reservoir

Mit Covid-19-Gesetzen!



Henssler/Willemsen/Kalb Arbeitsrecht Kommentar

Neue Energie für Ihre arbeitsrechtliche Beratung und Prozessführung mit dem neuen HWK! Er bündelt in einem Band das gesamte Arbeitsrecht sowie die relevanten Vorschriften des Steuer- und Sozialversicherungsrechts. Über 40 Expertinnen und Experten aus Justiz, Wissenschaft und Anwaltschaft ordnen Brennpunktthemen meinungsbildend ein, bisweilen sogar schneller als der Gesetzgeber, wie flexible Arbeitsmodelle, Crowdfunding und Arbeit 4.0.

Bereits berücksichtigt sind Brückenteilzeit, die Änderungen durch das Zweite Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz, das neue Berufsbildungsgesetz sowie die Gesetze zur Bewältigung der Coronakrise (Kurzarbeitergeld, Sozialschutz-Paket). Für besonderen praktischen Nutzen sorgen Checklisten, Formulierungsvorschläge und Stichwort-ABCs. Rechtsstand 1.4.2020.

Jetzt probelesen und bestellen unter www.otto-schmidt.de

Henssler/Willemsen/Kalb
Arbeitsrecht Kommentar
Herausgegeben von Prof. Dr. Martin Henssler,
RA, FAArbR Prof. Dr. Heinz Josef Willemsen und
VPräsLAG a.D. Prof. Dr. Heinz-Jürgen Kalb. Bear-
beitet von über 40 Experten. 9., neu bearbeitete
Auflage 2020, 3.356 Seiten Lexikonformat,
gbd. 179,- €.
ISBN 978-3-504-42696-5

i Das Werk online
www.otto-schmidt.de/aka
www.juris.de/pmarbr

ottoschmidt



Otto Schmidt online

Aktionsmodul Otto Schmidt Zivilrecht



Beratermodul
Otto Schmidt
Zöller
Zivilprozessrecht

Beratermodul
Otto Schmidt
**Zivil- und
Zivilverfahrensrecht**

Beratermodul
Otto Schmidt
Familienrecht

NEU
Beratermodul
Otto Schmidt
Erbrecht

Beratermodul
Otto Schmidt
Arbeitsrecht

Beratermodul
Otto Schmidt
**Miet- und
WEG-Recht**

Bewährte Kompetenz in zukunftsweisendem Format! Die Datenbank von Otto Schmidt sorgt für mehr Aktualität und Komfort in Ihrem Arbeitsalltag:

- › Führende Kommentare, Handbücher und Zeitschriften
- › Jetzt zahlreiche, bewährte Formulare mit LAWLIFT bearbeiten!
- › Rechtssicherheit und Zitierfähigkeit
- › Gesetze und Entscheidungen im Volltext
- › Inklusive Selbststudium mit Zertifikat nach § 15 FAO

**6 Module, 3 Nutzer, 1 Preis: nur 69,- € mtl. statt 110,90 €.
Mehr als 35 Prozent Preisvorteil.**

Jetzt 4 Wochen gratis nutzen!

www.otto-schmidt.de/akr

Preisstand 1.5.2020 zzgl. MwSt.

LAWLIFT

ottoschmidt